

**Militärische Plangenehmigung im ordentlichen
Plangenehmigungsverfahren nach den Artikeln 7 - 19 MPV¹
betreffend Sanierung und Ausbau der Kaserne Liestal,
Waffenplatz Liestal (BL)**

vom 13. Juli 2001

Gestützt auf das Gesuch des Hochbauamtes des Kantons Basel-Landschaft vom 24. Februar 2000 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Sanierung und den Ausbau der Kaserne Liestal unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Stadtverwaltung Liestal, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG²).

31. Juli 2001

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR 510.51)
² Militärgesetz vom 3. Februar 2000 (SR 510.10)